

VOIGT SALUS

Konzerninsolvenzrecht

09.03.2018

Gliederung

VOIGT SALUS

- I. Vorbemerkungen
- II. Wesentliche Inhalte der Reform
 1. Begriff der Unternehmensgruppe
 2. Schaffung eines besonderen Gerichtsstandes („Gruppen-Gerichtsstand“)
 3. Sonderregelung zur Verwalterbestellung
 4. Allgemeine Regelungen zur Zusammenarbeit
 5. Besonderes Koordinationsverfahren

Vorbemerkungen

VOIGT SALUS

Worüber reden wir formal?

Gesetz zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen vom 13.04.2017 (BGBl. I S. 866 ff.)

Was sind normentechnisch die Herzstücke der Reform?

- §§ 3a ff. InsO („**Gruppen-Gerichtsstand**“)
- § 56b InsO (Verwalterbestellung)
- §§ 269a-269c InsO (Allgemeine Zusammenarbeit)
- §§ 269d-269j InsO („**Koordinationsverfahren**“) – Keine Form der Konsolidierung

Vorbemerkungen

VOIGT SALUS

Was ist intertemporal zu beachten?

- Das Gesetz tritt am 21.04.2018 in Kraft.
- Die Regelungen sind (ab dem 21.04.2018) unter den jeweiligen Voraussetzungen auch auf Verfahren anwendbar, die vor dem 21.04.2018 beantragt worden sind.

Vorbemerkungen

Für den weiteren Vortrag Fallbeispiel:

Die G-GmbH ist Eigentümerin eines Grundstückes in Potsdam, das von einer 100%-igen Tochtergesellschaft, der B-GmbH, auf der Grundlage eines Mietvertrages zwischen G-GmbH und B-GmbH für deren operativen Geschäftsbetrieb (Herstellung von bestimmten Werkzeugen) genutzt wird. Sowohl die G-GmbH als auch die B-GmbH haben ihren satzungsmäßigen Sitz in Potsdam, dort werden auch alle hauptsächlichen Unternehmensentscheidungen getroffen.

Die G-GmbH ist zugleich Mehrheitsgesellschafterin der D-GmbH mit satzungsmäßigem Sitz in Freiburg. Die D-GmbH arbeitet von Geschäftsräumen in Freiburg aus sowohl operativ als auch leitungsmäßig selbständig.

Begriff der Unternehmensgruppe

VOIGT SALUS

Beschreibung in § 3e Abs. 1 InsO:

- Mehrere rechtlich selbständige Unternehmen (unabhängig von Rechtsform)
- Jeweils Inlandsfall (sonst: EuInsVO)
- Verbindung durch Möglichkeit der Einflussnahme (vgl. § 290 Abs. 2 HGB)
- oder: Zusammenfassung unter einheitlicher Leitung (sog. Gleichordnungskonzern – insb. Vereinigung der Anteilsmehrheit in der Hand einer Privatperson)

Sonderregelung für sog. kapitalistische Personengesellschaften in § 3e Abs. 2 InsO

„Gruppen-Gerichtsstand“

VOIGT SALUS

Im Falle des Vorliegens einer Unternehmensgruppe kann durch das angerufene Insolvenzgericht ein sog. „Gruppen-Gerichtsstand“ geschaffen werden. Voraussetzungen:

- Zulässiger Insolvenzantrag in Bezug auf einen gruppenzugehörigen Schuldner
- Gesonderter Eigenantrag auf „Schaffung“ eines „Gruppen-Gerichtsstandes“ (zum Antragsrecht vgl. § 3a Abs. 3 InsO)
- Der Eigenantrag i.S.d. § 3a InsO muss die besonderen Angaben des § 13a InsO enthalten
- Keine offensichtlich untergeordnete Bedeutung des Antragstellers innerhalb der Unternehmensgruppe (vgl. § 3a Abs. 1 Satz 2 InsO) – Ausnahmefall in § 3a Abs. 1 Satz 4 InsO
- Keine Ablehnung wegen Zweifeln an der Zweckmäßigkeit einer Verfahrenskonzentration (§ 3a Abs. 2 InsO)

„Gruppen-Gerichtsstand“

VOIGT SALUS

Was sind die Rechtsfolgen des gerichtlichen Beschlusses betreffend die Begründung eines „Gruppen-Gerichtsstandes“?

- Schaffung eines besonderen Gerichtsstandes für alle gruppenzugehörigen Gesellschaften (vgl. hierzu auch § 3c Abs. 2 InsO)
- Der besondere Gerichtsstand wirkt unabhängig von dem das den Gerichtsstand begründende Verfahren fort, wenn mindestens noch ein gruppenbezogenes Verfahren anhängig ist (vgl. § 3b InsO)
- Spätere Anträge auf Schaffung eines anderen Gruppen-Gerichtsstandes werden gesperrt (vgl. § 3a Abs. 1 Satz 3 InsO – Prioritätsprinzip)
- Möglichkeit des Schuldners, ein auf einem Gläubigerantrag beruhendes Gruppen-Folgeverfahren am Gerichtsstand des § 3 InsO zum Gruppen-Gerichtsstand zu ziehen (vgl. § 3d InsO – aber Ermessensentscheidung des Gerichts)
- Anmerkung: Der Beschluss unterliegt keinem Rechtsmittel

„Gruppen-Gerichtsstand“

VOIGT SALUS

Was ist „gerichtsspezifisch“ zu beachten?

- Zuständigkeit desselben Richters (§ 3c Abs. 1 InsO)
- Möglichkeit der Konzentration innerhalb eines Bundeslandes über § 2 Abs. 3 InsO

Verwalterbestellung

VOIGT SALUS

Sonderregelung in § 56b InsO:

- Abstimmungspflicht der angerufenen Insolvenzgerichte (§ 56b Abs. 1 InsO)
- Sonderregel bei divergierenden Voten der beteiligten vorläufigen Gläubigerausschüsse (§ 56b Abs. 2 InsO)

Allgemeine Bestimmungen zur Zusammenarbeit

VOIGT SALUS

Die §§ 269a, 269b InsO regeln insbesondere den Informationsaustausch, wenn mehrere Insolvenzverfahren betreffend Unternehmen einer Unternehmensgruppe bei verschiedenen Gerichten (§ 269b InsO) anhängig sind bzw. verschiedene (vorläufige) Verwalter bestellt sind (§ 269a InsO, ggf. i.V.m. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InsO)

Allgemeine Bestimmungen zur Zusammenarbeit

VOIGT SALUS

§ 269c InsO schafft die Möglichkeit der Einsetzung eines sog. „Gruppen-Gläubigerausschusses“

- Nur auf Antrag eines Einzel-Ausschusses
- Bestellung durch das Gericht des Gruppen-Gerichtsstandes
- Besetzung mit je einem Mitglied eines Einzel-Ausschusses plus ein Arbeitnehmervertreter (Konzernbetriebsrat)
- Unterstützende Funktion, um eine abgestimmte Abwicklung der Einzel-Verfahren zu erleichtern

Das Koordinationsverfahren

VOIGT SALUS

Das Koordinationsverfahren ist ein selbständiges, besonderes Verfahren nach der InsO.

Die Einleitung eines Koordinationsverfahrens hat folgende Voraussetzungen:

1. Gerichtliche Bestimmung eines Gruppen-Gerichtsstandes (ohne Gruppen-Gerichtsstand kein Koordinationsverfahren)
2. Antrag eines gruppenangehörigen Schuldners (vgl. hierzu § 269d Abs. 2 Satz 2 InsO i.V.m. § 3a Abs. 3 InsO) oder – dies auf der Grundlage eines einstimmigen Beschlusses – eines Gläubigerausschusses
3. Antrag beim zuständigen Gericht (sog. Koordinationsgericht)

Das Koordinationsverfahren

VOIGT SALUS

Wesentliche Maßnahme des Koordinationsgerichts:

Bestellung eines Verfahrenskoordinators (§ 269e Abs. 1 Satz 1 InsO)

Das Koordinationsverfahren

VOIGT SALUS

Aufgaben und Rechte des Verfahrenskordinators:

- Aufgabe, für abgestimmte Abwicklung zu sorgen (§ 269f Abs. 1 Satz 1 InsO) - Keine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis
- Informationsanspruch gegenüber den „Einzel-Verwaltern“
- Recht zur Vorlage eines sog. Koordinationsplanes
- Vergütungsanspruch nach § 269g Abs. 1 InsO

Das Koordinationsverfahren

VOIGT SALUS

Exkurs: Relevanz einer Unternehmensgruppe für die Vergütung des Verwalters in einem einzelnen Gruppenverfahren:

1. Neuer Abschlagesstatbestand des § 3 Abs. 2 lit. f) InsVV
2. Bisherige Rechtsprechung
 - BGH, Beschluss vom 16.10.2008 – IX ZB 247/06 [Rn. 10]: „Allein der Umstand einer konzernrechtlichen Verflechtung rechtfertigt keinen Zuschlag. Welche weiteren zusätzlichen Arbeiten gerade durch die Konzernverflechtung verursacht worden sein sollen, legt die Rechtsbeschwerde nicht dar.“
 - BGH, Beschluss vom 22.09.2016 – IX ZB 71/14 [Rn. 60]: „Konzernstrukturen und Auslandsbezug rechtfertigen, wie das Beschwerdegericht zutreffend gesehen hat, bei der hier vorliegenden erheblichen Unternehmensgröße, bei der dies dem Normalfall entspricht, als solches keinen Zuschlag.“ (Sachwalter)

Das Koordinationsverfahren

VOIGT SALUS

Ziel, Verfahren und Inhalt eines Koordinationsplanes:

- Ziel ist die abgestimmte Abwicklung der einzelnen Verfahren im Gläubigerinteresse (Realisierung von „Koordinationsgewinnen“)
- Der Planinhalt ist beschreibender und empfehlender, nicht gestaltender Natur (§ 269h Abs. 2 InsO)
- Planvorlage in der Regel durch den Verfahrenskordinator, bedarf der Bestätigung durch das Koordinationsgericht
- Einzel-Verwalter muss Abweichungen vom Koordinationsplan begründen (§ 269i Abs. 1 Satz 2 InsO)
- Gläubigerversammlung kann den Koordinationsplan zur Grundlage eines Insolvenzplanes im Einzel-Verfahren erklären (§ 269i Abs. 2 InsO)